

Stephan Harpprecht informiert Anton Florian Liechtenstein, dass der Schwäbische Kreis nicht einem zusätzlichen Stimmrecht allein für die Grafschaft Vaduz zustimmt. Ausf., Vaduz 1721 Juli 24, AT-HAL, FA, Sitz und Stimme 43, unfol.

[1] Durchleuchtigster hertzog, gnädigster fürst und herr.¹

Alß verwichenen postag mein underthänigster bericht kaum einige stunden fortgesendet gewesen, ist hir des Feldkircher stattpotten sohn, euer durchlauchtigstes gnädigstes schreyben, zusambtt dem fürstenbergischen endlich eingeliefert worden, ohne erfahren zu können, worum solches pacquet so lang underweegen gebliben.

Auß dessen ableesung nun habe abermahlen die confirmation² desjenigen, was ich längstens gemuhtmasset, und herr graff von Reychenstein mir in dem Pfefferbad³ auch gesagt, vernommen, daß mann nehlich enttweeder an seitten des Crayses⁴ euer durchlaucht landvogten, oder aber dieser höchst erleicht deroselben instruction nicht recht capiret, oder aber wenigstens diser solche nicht ad literam observiret und exequiret⁵, sondern theils præteriret⁶, theils aber villedicht in guter meynung beßer zu dienen, alß ihme vorgeschrieben worden, dero limites excediret⁷ haben müsse.

Dann gleichwie euer durchlaucht intention⁸ niemahlen gewesen, bey dem Crays zwey fürstliche und ein gräffliches votum⁹ suchen zue behauptten, sondern [2] vilmehr das gräffliche votum nur in ordine erga¹⁰ Hohenems¹¹, tanquam eius venditorem præterdiret¹², mitt dem fürstlichen aber dahin colliniert¹³ worden, daß euer durchlaucht gegen wükklicher præstation¹⁴ der 76 fl.¹⁵ ein fürstliches votum haben, der Crayß herenttgegen die 250.000 fl. in das künfftige verzinsen solle. Also ergibt sich herenttgegen, daß da das gräffliche votum zu obtiniren¹⁶, nimis anxie¹⁷ gesucht. Von renunciation¹⁸ des ^awegen obiger 250.000 fl.^a beraitts habenden fürstlichen voti dem Crayß nichts eröffnet worden, in einem und dem andern ein irrthumb vorgeloffen, und daher bey dem Crayß sinistre concepten und præiudicia¹⁹ erweket worden seye müssen.

¹ Anton Florian von Liechtenstein (1656–11.10.1721) war Erzieher und später Obersthofmeister von Kaiser Karl VI. Er regierte als 5. Fürst von 1718 bis 1721. Vgl. Evelin OBERHAMMER, Anton Florian; in: Neue Deutsche Biographie (NDB) 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Leon – Lomeni, Wien 1866, S. 118–119 und Stammtafel II.

² Bestätigung.

³ Bad Pfäfers (CH).

⁴ Der Schwäbische Kreis war einer von 10 Reichskreisen des Heiligen Römischen Reichs, zu dem auch die Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg gehörten. Vgl. Winfried DOTZAUER, Die deutschen Reichskreise (1383–1806). Geschichte und Aktenedition, Stuttgart 1998.

⁵ „ad literam observiret und exequiret“: buchstäblich einhalten und ausführen.

⁶ übergehen.

⁷ „limites excediret“: Grenzen zu überschreiten.

⁸ Absicht.

⁹ Stimmrecht.

¹⁰ in der Reihe von.

¹¹ Die Reichsgrafen von Hohenems besaßen Vaduz und Schellenberg von 1613 bis 1712. Vgl. Katharina ARNEGGER, Die Grafen von Hohenems; in: Rainer VOLLKOMMER – Donat BÜCHEL (Hrsgg.), Das Werden eines Landes, 1712–2012, Vaduz 2012, S. 97–108.

¹² „tanquam eius venditorem præterdiret“: so wie deren Verkäufer es beanspruchten.

¹³ geführt.

¹⁴ Leistung.

¹⁵ Fl.: Gulden (Florin).

¹⁶ erhalten.

¹⁷ „nimis anxie“: zu viel Unbehagen.

¹⁸ Anzeige.

¹⁹ „sinistre concepten und præiudicia“: ungünstige Gedanken und Vorentscheidungen.

Solches nun auß dem fundament zue erfahren, halltte ich dermahlen nicht vor rahtsamb, daß mann den landvogt²⁰ also gleich hirüber quæstionire²¹, sondern meines wenigen ortts hiellte ich, jedoch ohne underthänigste maaßgab, vor besser, daß euer durchlaucht ihme nur allein den befehl geben, mir von allem, was in hæc materia²² auff dem crayßtag passirt, umständliche information zu geben, auch die gesamlete crayßtags-acta mir, umb solche auff Wien ad archivum bringen zue können, enttweeder in originali, oder copii (deren er zwar seinem, mir allberaitt eröffneten [3] gestandnuss nach keine machen, sondern seinen canzelisten darvor müssig gehen lassen) zu extradiren²³, herenttgegen aber mir, die schon längst underthänigst vorgeschlagene credentialis²⁴ zu übersenden gnädigst geruhen wolltten, woltte ich sodann auff der retour mein heyl auch probiren und sehen, wir ettwa die sachen nach maaßgab der dem landvogt vormahls gegebenen instruction eingerichtet, und also das diesseitige desiderium auffzukommenden crayßtag desto ehender zu glücklichem ausschlag præpariret werden möchte. Es stehet jedoch alles zu euer durchlaucht höchst erleuchter diiudicatur²⁵ und fernerem gnädigsten befehl billich anheym gestellet.

Übrigens so verhoffen wir endlich zue aussgang dieser wochen von dem verwalltter seine noch restirende²⁶ halbjährige rechnung erhalltten, und dardurch der nunmehr ein paar tag vacirenden²⁷ buchhalterey wider arbeytt geben zu können. Underdessen aber so wollen wir unß biß morgen in das schellenbergische erheeben, und ein paar tag hindurch die alldortige aigenthumliche herrschafftliche höffe und grundstück visitiren, umb zu sehen, ob solche nicht zue besserem ertrag gerichtet werden können. Biß [4] Montag aber vermaynen wir, unsere ordinari labores²⁸ wider anzuetretten, und auff die commission sowohlen alles zue præpariren²⁹, alß auch mitt dem rechnungsprobations-weesen wider fürzuegehen, damitt wir dermahleinist auch wider an unsere rükkehr gedenken mögen.

Die Vaduzer und Schaaner lassen sich alle tag halstärriker an, und suchen die gehorsame 3 gemaeynden durch allerhand falsche vorstellungen von zeitt zu zeitt mehrers irr zue machen, so aber biß dato nichts gefruchtet. Dahero der commission ankunfft und ob euer durchlaucht nicht sodann die crays-exemption³⁰ vor sich gehen lassen wollen, mitt schmerzen erwartte. Der noch übrigen crayß-mannschafft trohen sie beraitt mitt der abdankung, fallß sie sich weiters zu einigen fürstlichen diensten werden gebrauchen lassen. So aber diese wenig achten thun, sondern vilmehr froh seyn, daß sie nunmehr auf der bauren disposition³¹ erleediget, und wie andere crays-soldaten under landes herrschafftlichen nahmen in das künfftige employirt werden sollen.

Biß Montag wollen wir wieder ein diarium³² zu haltten anfangen, und sodann biß zu unserer abreyse darmitt continuiren³³. Damitt verharrende sub dato Hohenlichtenseyn³⁴, den 24. Julii 1721.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Und ihrer verrichtung pro der Vaduzer und Schaaner unterthanen halstärrikerkeit.

²⁰ Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHARD (Projektleitung), Fabian FROMMELT (Red.) ... [et al.], *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 1, A bis L, Zürich 2013, S. 88–89.

²¹ befrage.

²² dieser Angelegenheit.

²³ herauszugeben.

²⁴ Referenzen.

²⁵ Entscheidung.

²⁶ ausständige.

²⁷ sich frei nehmenden.

²⁸ gewöhnliche Arbeit.

²⁹ vorzubereiten.

³⁰ Befreiung.

³¹ Verfügung.

³² Tagebuch.

³³ fortfahren.

³⁴ Vaduz.

Präsentatum³⁵ den 2. Augusti
Underthänigst, treu, gehorsamster
Hofrat Harpprecht³⁶ manu propria³⁷

[*Dorsalvermerk am oberen rechten Rand*]

Vom hofrath Harpprecht de dato Hohenliechtenstein, den 24. Julii et præsentatum 2. Augusti 1721.

In angelegenheit der von ihro durchlaucht prætendirenden zwey fürstlichen votorum auf denen creyßtügen.

^{a-a} Nachtrag in der linken Spalte.

³⁵ Vorgelegt.

³⁶ Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein (1676–1735) war ein Jurist auf Württemberg. Ab 1714 betätigte er sich als Rechtsberater und fürstlicher Kommissar für den Fürsten Anton Florian von Liechtenstein. Vgl. BURMEISTER, Harpprecht von Harpprechtstein Stephan Christian; in: *Historisches Lexikon*, S. 334–335.

³⁷ eigenhändig.